

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss der 19. Änderung der 1. Teilfortschreibung 2030 des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen hat am 12.02.2025 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 19. Änderung der 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen beschlossen. Die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung soll im Parallelverfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne „Solarpark Rechtenstein“ (Gemeinde Rechtenstein) und „Solarpark Lauterach“ (Gemeinde Lauterach) erfolgen.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen am 12.02.2025 gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung wurden am 06.03.2025 bzw. 07.03.2025 im Amtsblatt und auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplanvorentwurf im Zeitraum vom 10.03.2025 bis einschließlich 11.04.2025 Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Verwaltungsgemeinschaft zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.

Nach Sichtung der eingegangenen Äußerungen und Änderung/Anpassung des Planentwurfes hat die Verwaltungsgemeinschaft in seiner Sitzung am 25.11.2025 beschlossen, die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird am 11.12.2025 bzw. 12.12.2025 im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Flächennutzungsplanentwurfes im Zeitraum vom

19.12.2025 bis einschließlich 06.02.2026

Gelegenheit gegeben, sich über der Planung der Verwaltungsgemeinschaft zu informieren sowie sich hierzu zu äußern. Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Flächennutzungsplan

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu den Verfahren zur Bebauungsaufstellung (Gemeinden Rechtenstein und Lauterach) geändert.

Im aktuell rechtgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen werden alle sechs Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Angrenzend dargestellte Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Geltungsbereich

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Lauterach“ zwischenzeitlich geändert hat, bzw. das **Flurstück 1345** aufgenommen wurde, wird das Flurstück auch in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.

Die Plangebiete umfassen eine Gesamtfläche von etwa 26 ha in der Gemeinde Rechtenstein und 28,5 ha in der Gemeinde Lauterach mit einer vorläufig geplanten Anlagenleistung von zusammen ca. 55 MW_p. Die Ortslage Rechtenstein beginnt etwa 800 m südlich, die Ortslage Reichenstein befindet sich etwa 600 m nordöstlich. Weitere Siedlungsgebiete liegen mindestens einen Kilometer entfernt.

Die westliche Teilfläche (Gemarkung Lauterach) befindet sich auf der Flurstücksnummer (Flst. Nr.) **1356**.

Angrenzend befinden sich nachfolgende Flurstücke:

Westen: Flst. Nr. 1363 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Norden: Flst. Nr. 1355 (Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 1354 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Süden/Südosten: Flst. Nr. 1353 (K 7337, Gemarkung Lauterach)

Die mittlere Teilfläche (Gemarkung Lauterach) befindet sich auf den Flurstücksnummern **1358** und **1359**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen/Norden: Flst. Nr. 1357 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Süden: Flst. Nr. 664 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein),

Die nordöstliche Teilfläche (Gemarkung Lauterach) befindet sich auf der Flurstücksnummer **1344** und **1345**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Norden: Flst. Nr. 1125 (K 7339, Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 1339 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Süden: Flst. Nr. 1343 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Die südöstliche Teilfläche (Gemarkung Lauterach) befindet sich auf der Flurstücksnummer **1340**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nr. 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein), Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Norden: Flst. Nrn. 1341, 1342, 1343 (Wirtschaftsweg; alle Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 1339 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), Flst. Nr. 677 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Süden: Flst. Nr. 673 (Gemarkung Rechtenstein)

Die westliche Teilfläche (Gemarkung Rechtenstein) befindet sich auf den Flurstücksnummern **664** (Wirtschaftsweg, tw.), **665**, **666**, **667**, **668**, **669**, **670** und **671**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nrn. 1361 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), 663 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Norden: Flst. Nr. 664 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein), 1359 und 1357 (Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nrn. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Süden: Flst. Nr. 663 (Wirtschaftsweg)

Die östliche Teilfläche (Gemarkung Rechtenstein) befindet sich auf den Flurstücksnummern **673** und **674**.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nr. 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Norden: Flst. Nr. 1340 (Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 667 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Süden: Flst. Nr. 675 (Gemarkung Rechtenstein)

Diese Flurstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den nachfolgenden Plänen und ist schwarz umrandet.

Plangebietsabgrenzung für die Bebauungspläne „Solarpark Rechtenstein“ (Gemeinde Rechtenstein) und „Solarpark Lauterach“ (Gemeinde Lauterach), ohne Maßstab:

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

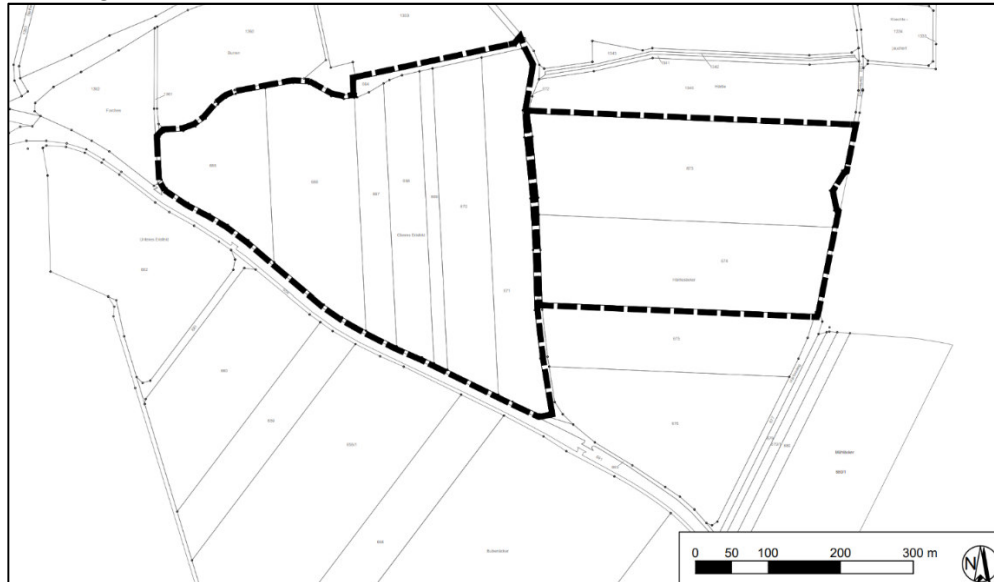


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Rechtenstein“

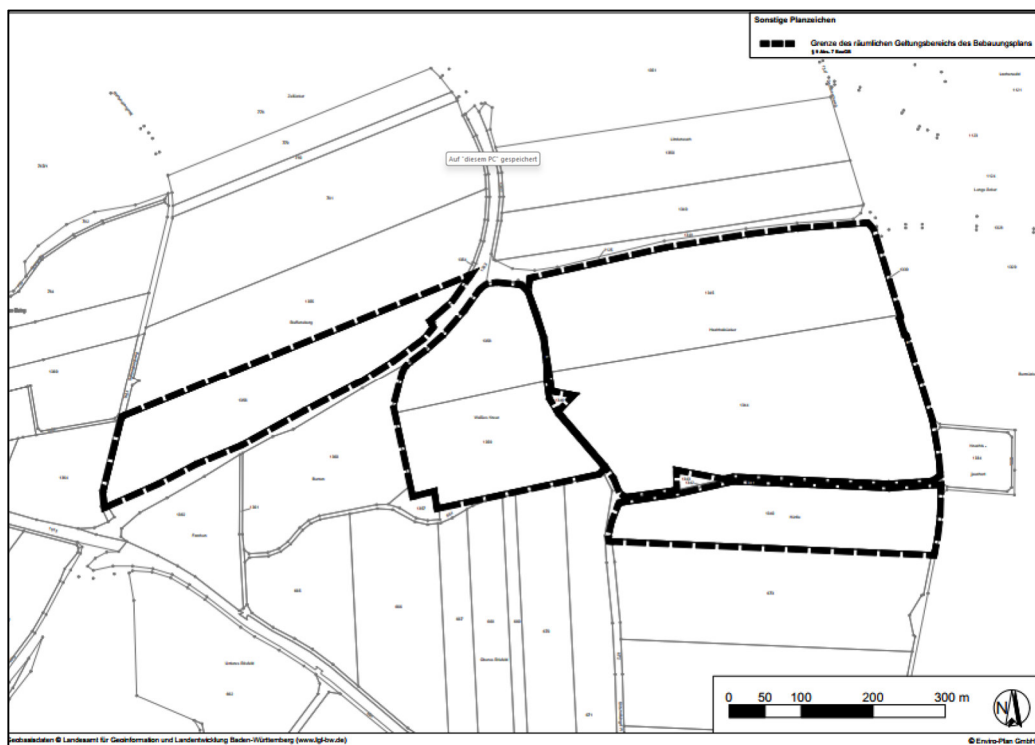


Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Lauterach“

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, während dem Zeitraum vom **19.12.2025 bis zum 06.02.2026**, Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen, vg@munderkingen.de einzureichen.

Verfügbar sind die Unterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen, Flur Erdgeschoss, Marktstraße 7, 89597 Munderkingen zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag vormittags 08:30 – 11:45 Uhr

Montag bis Donnerstag nachmittags 13:45 – 16:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse <https://www.vg-munderkingen.de/startseite/informationen/flaechennutzungsplanverfahren.html> eingestellt. Sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar: Stellungnahmen zu den Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima und Artenschutz.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Verwaltungsgemeinschaft deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Munderkingen, den 11.12.2025

Thomas Schelkle
Verbandsvorsitzender